

dung einer die strafrechtliche' Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurücknehmen. Geschieht das, so hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (§ 192 Abs. 1 StPO) bzw. im späteren Stadium das Verfahren endgültig einzustellen (§ 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, § 299 Abs. 3 StPO)<sup>19</sup>.

19 vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Bd. I, Anm. 6 zu § 2 (S. 76). Soweit R. Müller (a. a. O., S. 234) darlegt, daß bei Rücknahme des Strafantrags die Anklageschrift gegenstandslos wird, wenn das öffentliche Interesse nicht bejaht ist, „da sie in diesem Fall keine selbständige Existenz hat, sondern an den Strafantrag gebunden ist“, kann dem nicht gefolgt werden. Das Gericht hat über den Gegenstand der Anklage zu entscheiden.

Nach Rücknahme des Strafantrags ist ein erneuter Antrag unzulässig.

Erhebt der Staatsanwalt bei Antragsdelikten im öffentlichen Interesse Anklage, so ist eine Rücknahme des Strafantrags durch den Geschädigten ohne Einfluß auf den Fortgang des Verfahrens<sup>20</sup>; dieses wird dann ohne weiteres fortgesetzt. Hat der Staatsanwalt erklärt, daß er die Anklage im öffentlichen Interesse erhebt, so kann er diese Erklärung nicht mehr zurücknehmen.

20 vgl. H. Schmidt, „Zu einigen Fragen der Antragsdelikte“, NJ 1968 S. 493 ff. (496).

WALTER HABER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

## Einige Aufgaben der Staatsanwälte bei der Verwirklichung des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke

Mit dem Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) wurde den Staatsanwälten in den Kreisen eine Reihe von Aufgaben übertragen, zu deren Konkretisierung die Anweisung Nr. 14/68 des Generalstaatsanwalts der DDR vom 19. August 1968 wesentliche Hinweise enthält\*. Im folgenden sollen einige Ergebnisse einer Untersuchung des Staatsanwalts des Bezirks Karl-Marx-Stadt und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Arbeit der Staatsanwälte auf diesem Gebiet dargelegt werden.

### Zur Kontrolle der Gesetzlichkeit befristeter Einweisungen

Nach Ziff. 1 der Anweisung Nr. 14/68 sind die Staatsanwälte verpflichtet, die Gesetzlichkeit der befristeten Einweisungen zu kontrollieren. Eine solche Kontrolle setzt aber voraus, daß die Kreisärzte ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 6 Abs. 4 und 6 EinwG und die stationären Einrichtungen ihrer Pflicht aus § 7 Abs. 2 EinwG gegenüber der Staatsanwaltschaft nachkommen. Das ist inzwischen im Bezirk Karl-Marx-Stadt gesichert, wobei allerdings zu bemerken ist, daß diese Mitteilungen inhaltlich sehr unterschiedlich sind. So wird verschiedentlich lediglich mitgeteilt, daß eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt eingewiesen wurde. Es ist jedoch oft nicht ersichtlich, ob es sich um eine befristete Zwangseinweisung i. S. des § 6 Abs. 1 oder 2 EinwG oder nur um eine Einweisung mit Einverständnis des Kranken i. S. von § 3 EinwG handelt. Im zuletzt genannten Fall bedarf es keiner Mitteilung an den Kreisstaatsanwalt, da die Gesetzlichkeit solcher Einweisungen nicht der Kontrolle der Staatsanwaltschaft unterliegt.

Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, daß der Kreisarzt dem Staatsanwalt eine Durchschrift der Anordnung der an den Kranken gerichteten Einweisung übermittelt, weil in ihr sowohl die für die Einweisung maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen als auch die sachlichen Voraussetzungen enthalten sein müssen.

Aus Ziff. 1 der Anweisung Nr. 14/68 könnte entnommen werden, daß sich die Kontrolle der Gesetzlichkeit nur auf die Einhaltung der 6-Wochen-Frist (§ 6 Abs. 1 und 5 EinwG) erstrecken soll. Unseres Erachtens sind aber auch die sachlichen Voraussetzungen der befristeten Einweisungen zu kontrollieren; Wir stützen uns dabei auf § 7 Abs. 2 EinwG, wonach die Einrichtung, in die befristet eingewiesen wurde, den zuständigen Staatsanwalt von dem Ergebnis der nach § 7 Abs. 1 vorzunehmender! Nachprüfung zu verständigen hat.

Die Anweisung ist veröffentlicht in: Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1/2 — 14/68 — Bl. Iff.

Da sich diese Nachprüfung auf die sachlichen Voraussetzungen der Einweisungen erstreckt und der zuständige Staatsanwalt davon zu verständigen ist, kann angenommen werden, daß spätestens zu diesem Zeitpunkt vom Kreisstaatsanwalt die Einhaltung der Gesetzlichkeit auch in dieser Hinsicht zu kontrollieren ist. Eine solche Kontrolle ist jedoch nur dann möglich, wenn dem Staatsanwalt vorher durch die Mitteilung des Kreisarztes über die Einweisung auch die der Einweisung zugrunde liegenden Tatsachen bekanntgegeben wurden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, daß von den Kreisstaatsanwälten nicht nur die Einhaltung der 6-Wochen-Frist nach § 6 Abs. 1 und 5 EinwG zu kontrollieren ist, sondern gemäß Ziff. 1.2. der Anweisung Nr. 14/68 Protest beim Kreisarzt einzulegen ist, wenn die 6-Wochen-Frist überschritten wurde. Die Einhaltung der Frist ist unmittelbar nach Ablauf der 6 Wochen zu kontrollieren.

Nach § 7 Abs. 2 EinwG ist der zuständige Staatsanwalt von dem Ergebnis der fachärztlichen Nachprüfung der Einweisungsdiagnose und der Notwendigkeit der Betreuung in der Einrichtung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Von den im Bezirk Karl-Marx-Stadt bestehenden Einrichtungen erhalten die Kreisstaatsanwälte die nach § 7 Abs. 2 EinwG erforderlichen Mitteilungen, nicht aber von denen, die im Bezirk Leipzig liegen. Das beruht u. E. auf einer falschen Auslegung der Vorschrift dahin, daß als „zuständiger Staatsanwalt“ der Staatsanwalt desjenigen Kreises angesehen wird, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat. Nach unserer Auffassung ist aber derjenige Staatsanwalt zuständig, aus dessen Kreis der Kranke befristet eingewiesen wird, da er ja die Rechtmäßigkeit der Einweisungen des in seinem Kreis tätigen Kreisarztes kontrollieren soll.

Soll im Anschluß an die befristete Einweisung ein Antrag auf unbefristete Einweisung gemäß § 11 EinwG gestellt werden, so wird dadurch die Zuständigkeit des Kreisstaatsanwalts am Sitz der Einrichtung begründet.

### Zur Kontrolle der Aufhebung von Einweisungsanordnungen

Die meisten Einweisungen nach § 6 Abs. 1 und 2 EinwG erledigen sich dadurch, daß die Kranken ihr Einverständnis mit den angeordneten Maßnahmen erklären und bis zu deren Abschluß freiwillig in der Einrichtung verbleiben. Damit entfallen die Voraussetzungen für die Anordnung der Einweisung; diese ist daher aufzuheben. Jedoch wird nicht immer die in § 8 Abs. 1 EinwG beschriebene Verfahrensweise beachtet. Danach ist die Einweisungsanordnung, sofern ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, vom Leiter des Krankenhau-